## **Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landkreis Mansfeld-Südharz zum Antrag der erneuerbare energien europa e3 GmbH**

## **in 06347 Gerbstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie III „Gerbstedt**“

Die erneuerbare energien europa e3 GmbH in 22529 Hamburg beantragte beim Landkreis Mansfeld-Südharz die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

# *9 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126, 3.3 MW, Gesamthöhe 200 m*

(Anlagen nach Nr. 1.6.2 V, des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den folgenden Grundstücken in der Gemarkung Gerbstedt:

Flur 4: 10/1, 10/8, 25, 10/4, 10/13, 10/37, 10/29 und 10/47 sowie Flur 5: 2/8.

Für das Vorhaben selbst war über eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Prüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da das beantragte Vorhaben hinsichtlich natur-/artenschutzrechtlicher Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Dazu wurden durch den Vorhabensträger umfangreiche weitere Unterlagen vorgelegt:

* Fachbeitrag Artenschutz (166 Seiten),
* Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben (84 Seiten),
* UVP Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (77 Seiten)
* das Abschaltkonzept und
* die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung.

Diese ergänzenden Unterlagen und die bereits im Jahr 2018 ausgelegten Antragsunterlagen werden in der Zeit vom

**08.04.2019 bis einschließlich 07.05.2019**

bei folgenden Behörden zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Gerbstedt**

Bauverwaltung

Haus 2, Zimmer 223

Markt 01

06347 Gerbstedt

Mo. jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Di. jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

Mi. jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Do. jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie

Fr. jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

1. **Landkreis Mansfeld-Südharz**

Fachbereich II / Umweltamt, Zimmer 2.13

Lindenallee 56

06295 Luth. Eisleben

Mo. jeweils in der Zeit von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr,

Di. jeweils in der Zeit von 08.30 Uhr bis 17.30 Uhr,

Do. jeweils in der Zeit von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr und

Fr. jeweils in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben, die sich auf die neu ausgelegten Unterlagen beziehen, können schriftlich in der Zeit vom Beginn der Auslegung

**am 08.04.2019 bis einschließlich 07.06.2019** ( einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist)

bei der Genehmigungsbehörde (Landkreis Mansfeld-Südharz) oder der Stelle erhoben werden, bei der die vorstehend genannten Unterlagen ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: **19. Juni 2019**; Uhrzeit: **10.00 Uhr**

Ort: Landkreis Mansfeld-Südharz

Lindenallee 56, Haus 2, Raum 3.11

06295 Luth. Eisleben.

Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form-und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sangerhausen, den 08.03.2019

Dr. Angelika Klein

Landrätin